



# VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62  
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38650  
Telefax: (+43 1) 4000 99 38650  
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at

GZ: VGW-109/007/1843/2021-2  
A. GmbH

Wien, 10.03.2021

Geschäftsabteilung: VGW-G

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Dr. Köhler über die Beschwerde der A. GmbH gegen den Bescheid des Magistrats der Stadt Wien (Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht) vom 11.12.2020, Zl. ..., betreffend Antrag auf Vergütung nach dem Epidemiegesetz, zu Recht erkannt:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

### Entscheidungsgründe

#### Verfahrensgang

Mit Schreiben vom 09.06.2020 wandte sich die Beschwerdeführerin an die belangte Behörde und machte unter Berufung auf § 32 Epidemiegesetz einen Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges geltend. Zur Begründung wurde ausgeführt, die Beschwerdeführerin sei berechtigt und beauftragt, die Mietzinse für Garagenplätze in vier namentlich genannten Garagen vorzuschreiben und zu inkassieren. Die Mieter, die vom Betretungsverbot erfasst worden seien, haben auch die mitvermieteten Garagenplätze nicht bedingungsgemäß nutzen können, weshalb es auch hier zu Einnahmenausfällen und Zahlungen unter Vorbehalt

gekommen sei. Auf Grund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK) betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 sei mit Wirkung ab 16.03.2020 das Betreten der vermieteten Geschäftsräumlichkeiten verboten worden. Dieses Betretungsverbot entfalte für die Beschwerdeführerin dieselbe Wirkung wie eine Schließung des Betriebes, weshalb es sich gegenständlich um eine solche gemäß § 20 Epidemiegesetz handle. Der Antrag sei zu Recht gestellt, weil nach § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmegesetz idF BGBl. I Nr. 12/2020 lediglich ein Teilbereich des Epidemiegesetzes, nämlich die Bestimmungen betreffend die Schließung von Betriebsstätten im II. Hauptstück des Epidemiegesetzes, nicht zur Anwendung kämen. Nicht betroffen davon sei das III. Hauptstück des Epidemiegesetzes, welches in § 32 die Entschädigung für Verdienstentgang regle. Die Verordnung betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung und Verbreitung von COVID-19 verfüge nicht unmittelbar eine Betriebsschließung sondern untersage das Betreten des betreffenden Betriebes. Dies stelle aus rechtlicher Sicht eine Absonderung kranker, krankheitsverdächtiger oder ansteckungsverdächtiger Personen im Sinne des § 7 Epidemiegesetz dar. Dementsprechend bestehe ein Anspruch auf Vergütung für den Verdienstentgang gemäß § 32 Epidemiegesetz. Darüber hinaus werde die Anerkennung eines Betrages (aus unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen) für den Fall der Rückforderung beantragt. Sollte der Rechtsansicht nicht gefolgt werden, wende die Beschwerdeführerin Verfassungswidrigkeit der herangezogenen Normen durch Verletzung des Rechtes auf Unverletzlichkeit des Eigentums sowie auf Erwerbsausübungsfreiheit ein.

Mit nunmehr angefochtenem Bescheid wurde der Antrag vom 09.06.2020 abgewiesen und dies im Wesentlichen damit begründet, dass keine Betriebsbeschränkungen beziehungsweise Betriebsschließungen hinsichtlich der antragsgegenständlichen Betriebsstätte im Sinne des § 20 Epidemiegesetz vom Magistrat verfügt worden seien (weder mit Bescheid, noch mittels Verordnung). Für das durch den BMSGPK verordnete Betretungsverbot sei § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmegesetz anzuwenden. § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz setze eine formelle Betriebsschließung durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde voraus, weshalb eine Anwendung ohne § 20 Epidemiegesetz denkunmöglich sei. Zur eingewendeten Verfassungswidrigkeit verweist die Behörde auf das Erkenntnis

des Verfassungsgerichtshofes vom 14.07.2020, V 363/2020-25. Eine Absonderung nach § 7 Epidemiegesetz liege gleichfalls nicht vor, weil die danach zu verhängenden Maßnahmen auf Einzelpersonen abstellten und somit nicht Gegenstand einer generellen Regelung sein könnten und weil der darauf gestützte Vergütungsanspruch nur natürlichen, nicht aber juristischen Personen zu Gute kommen könne.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde.

#### Feststellungen

Die Beschwerdeführerin ist berechtigt und beauftragt, die Nutzungsentgelte und Mietzinse in Garagen B.-gasse, C.-straße, D. und E. vorzuschreiben und zu inkassieren.

Mit Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19, BGBl. II Nr. 96/2020 wurde ein allgemeines Betretungsverbot für öffentliche Orte ausgesprochen. Eine auf § 20 Abs. 1 Epidemiegesetz gestützte Verordnung, durch welche Parkgaragen oder darin befindliche Betriebsstätten im genannten Vergütungszeitraum geschlossen worden wären, wurde nicht erlassen, ebenso kein behördlicher Bescheid nach § 20 Abs. 2 Epidemiegesetz, mit welchem Parkgaragen oder darin befindliche Betriebsstätten in ihrem Betrieb während des antragsgegenständlichen Vergütungszeitraums beschränkt oder die Schließung dieser Anlagen verfügt worden sei. Auch eine andere in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz genannte Maßnahme, die einen Verdienstentgang der beschwerdeführenden Partei zur Folge gehabt hätte, erfolgte nicht.

#### Beweiswürdigung

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und Berücksichtigung des Beschwerdevorbringens. Die entscheidungsrelevanten Feststellungen ergeben sich aus dem Verwaltungsakt bzw. dem Vorbringen der beschwerdeführenden Gesellschaft und sind auch nicht weiter strittig. Insbesondere werden die von der beschwerdeführenden

Gesellschaft errechneten Beträge seitens des Verwaltungsgerichts nicht weiter hinterfragt, sondern als wahr unterstellt, sodass die in diesem Zusammenhang beantragte Zeugeneinvernahme unterbleiben konnte (VwGH 14.04.2016, Ra 2014/02/0068; 09.07.2020, Ra 2020/09/0019). Schließlich ist bei der maßgeblichen Rechtslage die Höhe des tatsächlichen Umsatzausfalles nicht entscheidungsrelevant.

### Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde stützt sich unter Wiederholung der dem Antrag bereits zu Grunde gelegten Begründung, darauf, dass die Meinung, dass ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz eine formelle Betriebsschließung nach § 20 Epidemiegesetz durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde voraussetze, entbehre jeder Grundlage. Zur Rechtsprechung des VfGH sei anzumerken, dass es bislang keinerlei Maßnahmen- und Rettungspakete für Vermieter als Äquivalent für den entgangenen Vergütungsanspruch durch den Gesetzgeber beziehungsweise von staatlicher Stelle gäbe. Aus der Fiskalgeltung der Grundrechte folge, dass Betroffene einen gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf hätten, dass ihnen Förderungen in gleichheitskonformer Weise und nach sachlichen Kriterien ebenso wie anderen Förderungswerbern gewährt würden. Schlussendlich bringt die Beschwerdeführerin ihr Unverständnis für die Begründung der belangten Behörde in Bezugnahme auf § 7 Epidemiegesetz zum Ausdruck und führt aus, es seien sehr wohl Kunden vom betroffenen Unternehmen und dessen Beschäftigten wie umgekehrt durch die Betretungsverbote abgesondert worden. Darüber hinaus würden in § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz sowohl natürliche wie auch juristische Personen genannt.

Die Beschwerde ist nicht berechtigt; es besteht keine Grundlage für den geltend gemachten Leistungsanspruch:

Mit der am 16.03.2020 in Kraft getretenen Verordnung des Gesundheitsministers BGBl. II 96/2020 wurde ein Betretungsverbot von bestimmten Betriebsstätten ausgesprochen. Nunmehr ist nach mehreren Novellierungen, die zu einer Differenzierung der Regelungsmöglichkeiten führten, die Verordnungskompetenz für Betriebsstätten und öffentliche Orte in §§ 3 bis 5 COVID-19-Maßnahmegesetz idF BGBl. I 104/2020 zu sehen. Es bestanden seit März 2020 durchgehend

Rechtsgrundlagen zur Deckung von Verordnungen des Gesundheitsministers betreffend Beschränkungen zum Betreten öffentlicher Orte. Es waren auch seither durchgehend Beschränkungsverordnungen des Gesundheitsministers in Kraft.

Mit § 4 Abs. 2 iVm § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in der Fassung vor der Novelle BGBl. I 104/2020 verfolgte der Gesetzgeber offensichtlich den Zweck, im Fall des Schließens oder Beschränkens von Betriebsstätten (generell) oder von nur bestimmten Betriebsstätten zum Zweck des Erwerbs von Waren und Dienstleistungen auf Grund der COVID-19-Epidemie Entschädigungen nach dem Epidemiegesetz auszuschließen. Dies vor dem Hintergrund, dass gleichzeitig zahlreiche gesetzliche und behördliche Maßnahmen ergriffen wurden, um die für Betriebe daraus resultierenden negativen wirtschaftlichen Folgen abzumildern. Auch der VfGH betont, die Vielzahl an weitergehenden Förderungen, Beihilfen und Leistungen (Beihilfen bei Kurzarbeit gemäß § 37b AMMSG, Härtefallfondsgesetz, Bundesgesetz über die Errichtung des COVID-19-Krisenbewältigungsfonds, Fixkostenzuschuss), die als Ausgleich für allfällige Beschränkungen geleistet werden (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 101 ff).

Regelungstechnisch wurde dabei so vorgegangen, dass in § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsermächtigung für ein Verbot des Betretens von Betriebsstätten geschaffen wurde und gleichzeitig in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz die Anwendung des Epidemiegesetzes ausgeschlossen wurde. Verbote des Betretens von Betriebsstätten iSd § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz richten sich demnach nicht nur an Kunden, sondern auch an die Wirtschaftstreibenden selbst (vgl. dazu die Erläuterungen GP XXVII IA 397/A, S 11). Darüberhinausgehend hat der Gesetzgeber in § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz eine Verordnungsgrundlage für weitergehende an die Allgemeinheit gerichtete Betretungsverbote betreffend „bestimmte Orte“ geschaffen. Da solche Verbote in einer Verordnung nach § 2 COVID-19-Maßnahmengesetz nicht zwingend in direktem Zusammenhang mit dem Wirtschaftsleben standen (etwa Kinderspielplätze, Sportplätze, See- und Flussufer oder konsumfreie Aufenthaltszonen), erübrigte sich auch ein entsprechender Ausschluss der Anwendung des Epidemiegesetzes wie er für Verordnungen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz in § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz vorgesehen war. Die Verordnungsermächtigungen in § 1 und § 2 COVID-19-

Maßnahmengesetz sind vor diesem Hintergrund und dem damit verfolgten umfassenden Ausschluss von Entschädigungsleistungen nach dem Epidemiegesetz für betriebliche Einschränkungen auf Grund von Verordnungen nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz zu verstehen. Dass sich der gesetzliche Ausschluss von Entschädigungsansprüchen mit § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz auch auf die mit der Verordnung BGBl. II 96/2020 ausgesprochenen Betretungsverbote erstreckte, hat der VfGH ausdrücklich zum Ausdruck gebracht (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, zB Rz 127, 112 iVm 114, 94; 26.11.2020, E 3412/2020).

Im Hinblick auf Betretungsverbote von Betriebsstätten, die wegen COVID-19 auf Grundlage (zumindest auch) des § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz angeordnet werden, kommt eine Vergütung des dadurch entstandenen Verdienstentganges nach § 32 Epidemiegesetz nicht in Betracht. Der Gesetzgeber schloss die Geltung der Regelungen des Epidemiegesetzes über die Schließung von Betriebsstätten betreffend Maßnahmen nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz explizit aus. Mit der Schaffung des COVID-19-Maßnahmengesetzes verfolgte der Gesetzgeber offenkundig (auch) das Anliegen, Entschädigungsansprüche im Fall einer Schließung von Betriebsstätten nach dem Epidemiegesetz, konkret nach § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz, auszuschließen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 114). Dies lässt sich auch sachlich damit begründen, dass bislang vom Infektionsgeschehen her völlig anders geartete Krankheiten unter das Epidemiegesetz fielen und eine andere Reichweite von Auswirkungen betreffend den Corona-Virus bzw. die Krankheit COVID-19 zu erfassen ist. Insofern ist es auch sachlich gerechtfertigt, andere Maßnahmen und andere (Sonder-)Opfer zu verlangen.

Der VfGH hat sich mit Entschädigungsansprüchen im Zusammenhang mit COVID-Maßnahmen insbesondere im Erkenntnis VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, beschäftigt. In diesem Erkenntnis hat der VfGH ausgeführt, dass verfassungsrechtliche Bedenken, insbesondere auch im Hinblick auf das gleichzeitig beschlossene Maßnahmenpaket (Begleitgesetze und wirtschaftslenkende Maßnahmen), nicht bestehen (so auch VfGH 01.10.2020, G 219/2020 u.a.). Diese Ansicht hat der VfGH ohne Differenzierung auf weitere Beschwerdefälle übertragen (VfGH 01.10.2020, G 219/2020 u.a., 26.11.2020,

E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020).

Vor Inkrafttreten des COVID-19-Maßnahmengesetzes bestand (bereits) gemäß § 20 Epidemiegesetz die Möglichkeit, die Betriebsbeschränkung bzw. Schließung gewerblicher Unternehmungen beim Auftreten anzeigepflichtiger Krankheiten durch Verordnung anzuordnen. Gemäß § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz ist natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, wenn und soweit sie ein Unternehmen betreiben, das gemäß § 20 Epidemiegesetz in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden ist, wegen der durch die Behinderung ihres Erwerbes entstandenen Vermögensnachteile eine Vergütung zu leisten. Mit dem COVID-19-Maßnahmengesetz schuf der Gesetzgeber eine Grundlage zur Anordnung von Maßnahmen durch Verordnung zur Bekämpfung von COVID-19 (§§ 1 und 2 COVID-19-Maßnahmengesetz). Ein Entschädigungsanspruch für Betroffene einer entsprechenden Maßnahme ist im COVID-19-Maßnahmengesetz nicht vorgesehen (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 111 f).

Der VfGH geht davon aus, dass dem Gesetzgeber in der Frage der Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie ein weiter rechtspolitischer Gestaltungsspielraum zukommt. Wenn sich der Gesetzgeber daher dazu entscheidet, das bestehende Regime des § 20 iVm § 32 Epidemiegesetz auf Betretungsverbote nach § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz iVm § 1 COVID-19-Maßnahmenverordnung nicht zur Anwendung zu bringen, sondern stattdessen ein alternatives Maßnahmen- und Rettungspaket zu erlassen, ist ihm aus der Perspektive des Gleichheitsgrundsatzes gemäß Art. 2 StGG sowie Art. 7 B-VG nicht entgegenzutreten (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 und V 408/2020, Rz 116).

Der VfGH führte auch bereits aus, dass § 4 Abs. 2 COVID-19-Maßnahmengesetz idF BGBl I 23/2020 keineswegs nur an Betriebsschließungen anknüpfe, sondern vielmehr an (alle) mit Verordnungen nach § 1 leg. cit. verfügten Maßnahmen, und für diese die Anwendung der Bestimmungen über Betriebsschließungen, sohin auch das diesbezügliche Entschädigungsrecht des Epidemiegesetzes (§ 32 Abs. 1 Z 4 und Z 5 leg. cit.), ausschließt. Dies gilt auch, wenn auf Grundlage von § 1 COVID-19-Maßnahmengesetz keine Betretungsverbote, sondern bloß (minder eingreifende) Maßnahmen verfügt würden (VfGH 26.11.2020, E 3412/2020).

Somit ist festzustellen, dass das Bestehen von Ansprüchen auf Vergütung nach § 32 Epidemiegesetz die Erfüllung der gesetzlich normierten Tatbestände voraussetzt. Die von der Beschwerdeführerin ins Spiel gebrachte Variante, davon abgehend beispielsweise in einer Beschränkung des Personenverkehrs eine Absonderung im Sinne einer Trennung (hier von Betrieb und Betriebsangehörigen einerseits und Kunden andererseits) zu sehen, widerspricht der gesetzlichen Aufteilung in verschiedene Tatbestände mit unterschiedlichen Voraussetzungen.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz besteht nur im Falle einer behördlich verfügten Absonderung unter Anwendung der Bestimmungen des § 7 und des hier nicht in Betracht kommenden § 17 Epidemiegesetz und kommt nur natürlichen Personen (vgl. dazu die Überschrift des § 7 Epidemiegesetz „Absonderung Kranker“) zu. Anders als die beschwerdeführende Gesellschaft meint, ist der Satzteil „Natürlichen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes kommt“ im Einleitungssatz des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz enthalten und besagt nicht, dass zu jedem Tatbestand der Ziffern 1 – 7 sowohl natürlichen wie auch juristischen Personen ein Vergütungsanspruch zukommt. Dass eine behördliche Verfügung nach § 7 Epidemiegesetz im Beschwerdefall getroffen worden wäre, also eine Absonderung einer Person, die einer Erwerbstätigkeit nachginge, erfolgt wäre, behauptet auch die beschwerdeführende Gesellschaft nicht. Eine Absonderung von Kunden, wie in der Beschwerde angesprochen, umfasst § 32 Abs. 1 Z 1 Epidemiegesetz hingegen nicht. Ein Vergütungsanspruch kann somit im Beschwerdefall nicht auf diesen Tatbestand gestützt werden.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 5 Epidemiegesetz setzt voraus, dass der Antragsteller „ein Unternehmen“ betreibt, „das gemäß § 20 in seinem Betrieb beschränkt oder gesperrt worden“ ist. Eine Beschränkung iSd § 20 Epidemiegesetz liegt gegenständlich aber, wie der VfGH hinsichtlich der auf der Basis des COVID-19-Maßnahmegesetz erlassenen Verordnungen bereits festgestellt hat, nicht vor. § 20 Epidemiegesetz („Betriebsbeschränkung oder Schließung gewerblicher Unternehmungen“) ist eine Bestimmung des Epidemiegesetzes betreffend die Schließung von Betriebsstätten im Rahmen des Anwendungsbereichs, die vom jeweils geltenden COVID-19-Maßnahmegesetz für unanwendbar erklärt wurde.

Ein Vergütungsanspruch nach § 32 Abs. 1 Z 7 Epidemiegesetz setzt voraus, dass die Person in einer Ortschaft wohnt oder berufstätig ist, über welche Verkehrsbeschränkungen gemäß § 24 Epidemiegesetz verhängt worden sind. Eine Verkehrsbeschränkung gemäß § 24 Epidemiegesetz wurde gegenständlich nicht verfügt.

Die aufgrund des COVID-19-Maßnahmengesetzes erlassenen Verordnungen (beginnend mit BGBl. II Nr. 96/2020 samt nachfolgende Verordnungen) stellen – entgegen dem Vorbringen in der Beschwerde – gerade keine in § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz genannte Maßnahme dar, insbesondere auch keine Betriebsbeschränkung oder Schließung gemäß § 20 Epidemiegesetz. Die Bestimmungen des COVID-19-Maßnahmengesetzes bewirkten im Ergebnis, dass keine Betriebsschließungen nach § 20 Epidemiegesetz angeordnet wurden, weshalb insbesondere Ansprüche auf Vergütung des Verdienstentgangs gemäß § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz ausgeschlossen sind.

Dass ein anderer als von der Beschwerdeführerin angesprochener Anspruchstatbestand des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz erfüllt wäre, ist nicht erkennbar. Die von der beschwerdeführenden Partei geltend gemachten Vermögensnachteile wurden somit nicht von einer im Katalog des § 32 Abs. 1 Epidemiegesetz aufgezählten Maßnahme hervorgerufen, weshalb eine Vergütung des Verdienstentgangs nicht in Betracht kommt.

Es ist im Beschwerdefall auch kein Raum für eine analoge Anwendung von Entschädigungsbestimmungen, die gerade nicht anwendbar sind. Wenn öffentlich-rechtliche Normen für einen Anspruch Voraussetzungen normieren und nur für bestimmte Fälle bestimmte Ansprüche eingeräumt werden, kann nicht im Wege der Analogie für gesetzlich ausgeschlossene, gesetzlich nicht erfasste oder gesetzlich nicht normierte Bereiche eine analoge Anwendung für vermeintlich gleichgelagerte Fälle begehrt werden. Gerade durch das Einschränken von Leistungstatbeständen auf bestimmte Sachverhalte oder auch der ausdrückliche gesetzliche Ausschluss von Bestimmungen für bestimmte Sachverhalte, die dadurch gerade keinen Anwendungsbereich darstellen, kann nicht von einer „echten“ bzw. „planwidrigen“ Lücke (vgl. VwSlg 18.812 A/2014; VwGH

29.07.2020, Ra 2019/07/0079; 31.07.2020, Ra 2020/11/0086) die Rede sein. Das Fehlen eines Elementes des im Gesetz umschriebenen Tatbestandes ist ebenso kein Ansatzpunkt für eine analoge Gesetzesanwendung. Der Rückgriff auf (vermeintlich) gleiche oder ähnliche Wirkungen, die Beschränkungen aufgrund des COVID 19-Maßnahmengesetz im Vergleich zum Epidemiegesetz hätten, ist somit unzulässig.

Da sich der mit dem Antrag vom 09.06.2020 behauptete Anspruch auf Vergütung des Verdienstentganges, der mit dem angefochtenen Bescheid verneint wurde, somit auf keinen gesetzlichen Tatbestand stützen kann und gegen die zur Anwendung kommenden Vorschriften auch im Lichte der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung beim Verwaltungsgericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken hervorgekommen sind, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen. Die Abweisung des Antrages durch die belangte Behörde erfolgte daher zu Recht. Die geltend gemachten Rechtsverletzungen und vermeintlichen inhaltlichen Rechtswidrigkeiten liegen nicht vor. Auch von Amts wegen kann keine (sonstige) Rechtswidrigkeit erkannt werden.

Vor dem Hintergrund des geklärten entscheidungsrelevanten Sachverhaltes und der zu klärenden, nicht besonders komplexen Rechtsfrage, ob die beschwerdeführerseitig begehrten Ansprüche dem Grunde nach unter § 32 Epidemiegesetz subsumiert werden können, war die Durchführung der beantragten öffentlichen mündlichen Gerichtsverhandlung auch zum Zwecke der beantragten zeugenschaftlichen Einvernahme nicht erforderlich, zumal über Ansprüche der Höhe nach nicht zu entscheiden war. So hat auch beispielsweise der EGMR in seinem Urteil vom 18.07.2013, Nr. 56.422/09 (*Schädler-Eberle/Liechtenstein*) in Weiterführung seiner bisherigen Judikatur dargelegt, dass es Verfahren gäbe, in denen eine Verhandlung nicht geboten ist, etwa, wenn keine Fragen der Beweiswürdigung aufträten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten seien, sodass eine Verhandlung nicht notwendig sei und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden könne (vgl. auch VwGH 24.06.2014, Ro 2014/05/0059). In einem solchen Fall ist von vornherein absehbar, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann (VwGH 16.11.2015, Ra 2015/12/0026). Es gibt kein (Sachverhalts-)Vorbringen, das erörtert oder

gewürdigt werden müsste. Gegenständlich ließ vielmehr bereits der Beschwerdeinhalt erkennen, dass die behauptete Rechtsverletzung bei nicht strittigem Sachverhalt nicht vorliegt und ließen die Verwaltungsverfahrensakten überdies erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, weshalb die Beschwerde ohne Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abzuweisen war.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Zum einen ist die aufgeworfene Rechtsfrage an Hand des eindeutigen Wortlautes der heranzuziehenden Bestimmungen zu lösen, zum anderen hat der VfGH die im Zusammenhang damit stehenden Fragen zum Eingriff in verfassungsgesetzlich gewährleistete Rechte bereits beantwortet (VfGH 14.07.2020, G 202/2020 u.a.; 01.10.2020, G 219/2020 u.a.; 26.11.2020, E 3412/2020; 26.11.2020, E 3417/2020; 26.11.2020, E 3544/2020). Zudem sind die Anspruchstatbestände des § 32 Epidemiegesetz unmissverständlich. Die Rechtslage ist somit klar. Es liegen keine Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfragen vor.

### Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen. Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen

Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Dr. Köhler  
Richter